



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1995

Nummer 92

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	17. 11. 1995	RdErl. d. Innenministeriums zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik - IT-Standards NW -	1700
203034	15. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen . . .	1700
2125	17. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittel- kontrolleure.	1701
2160	24. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG.	1702
233	15. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden	1702

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen
20. 11. 1995	Bek. - Hilfskasse beim Landtag; Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen 1705
	Ministerpräsident
23. 11. 1995	Bek. - Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises. 1705
	Landschaftsverband Rheinland
17. 11. 1995	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994-1999; Feststellung eines Nachfolgers 1705
	Finanzministerium
29. 11. 1995	RdErl. Rechnungslegungserlaß 1995 - Bundeshaushalt - 1706
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
21. 11. 1995	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 14. 12. 1995 1706

I.

20025

Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik – IT-Standards NW –

RdErl. d. Innenministeriums
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
v. 17. 11. 1995 – V B 2/51-02.09

Aufgrund des § 11 ADV-Organisationsgesetz – ADVG
NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar
1985 (GV. NW. S. 41/SGV. NW. 2006) ergeht folgender
Erlaß:

1 Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt für Erst- und Ersatzbeschaffungen
von IT-Systemen, Betriebssystemen und sonstigen sys-
temnahen Programmen für die Landesverwaltung;
hiervon ausgenommen sind Beschaffungen für Groß-
rechnersysteme in den Fachrechenzentren und gemein-
samen Rechenzentren.

2 Zielsetzung

Mit der Festlegung von IT-Standards sollen die techni-
schen Voraussetzungen für eine Realisierung des IT-
Verbundes sowie die Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes
in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen
weiter verbessert werden. Insbesondere sollen

- die Übertragbarkeit von Verfahrenslösungen auf
IT-Systeme verschiedener Hersteller (Portabilität)
und unterschiedlicher Größe (Skalierbarkeit) er-
leichtert,
- das Zusammenwirken von Programmen, die auf
unterschiedlichen IT-Systemen ablaufen (Interope-
rabilität) sichergestellt,
- noch bestehende technische Beschränkungen für
einen zulässigen Austausch von Daten beseitigt,
- der Aufwand für die Programmierung vermindert,
- die Erlernbarkeit der Programme für den Benutzer
erleichtert sowie
- die Unterstützungskapazitäten des Landes effizien-
ter genutzt werden.

3 IT-Standards

Anlage

Bei Beschaffungsmaßnahmen sind die IT-Standards zu
berücksichtigen, die in der Anlage zu dieser Vorschrift
sowie in anderen Vorschriften des Landes, insbeson-
dere den Datenübermittlungsgrundsätzen NW (RdErl.
d. Innenministeriums v. 6. 3. 1991 – SMBl. NW. 20025 –)
und den EPHOS-Richtlinien NW (RdErl. d. Innenmini-
steriums v. 11. 2. 1993 – SMBl. NW. 20025), festgelegt
sind. Soweit es sich um Bezeichnungen für bestimmte
Produkte handelt, dürfen sie in den Leistungsbeschrei-
bungen nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“
verwendet werden.

4 Ausnahmeregelung

Von den unter Nummer 3 festgelegten IT-Standards
darf nur abgewichen werden, wenn dies – auch bei
Berücksichtigung der unter Nummer 2 aufgeführten
Ziele – aus rechtlichen, technischen und/oder wirt-
schaftlichen Gründen zwingend notwendig ist.

5 Verpflichtung zur Bezugnahme auf Normen

Die rechtliche Verpflichtung gemäß Beschluß des Rates
der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember
1986 über die Normung auf dem Gebiet der Infor-
mationstechnik und der Telekommunikation – 87/95/
EWG – (ABl. Nr. L 36 vom 7. Februar 1987, S. 31) zur
Bezugnahme auf Europäische Normen (EN), Europäi-
sche Vornormen (ENV) sowie auf Internationale Nor-
men bleibt unberührt.

6 Unterstützte Produkte

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
führt eine Liste von Produkten, die durch die gemein-
samen Rechenzentren oder andere Stellen des Landes
unterstützt werden (Schulung, Beratung, Anwendungs-
entwicklung) und stellt diese auf Anfrage allen Behör-
den und Einrichtungen des Landes zur Verfügung.
Durch den Einsatz dieser Produkte und die damit

verbundene Reduzierung der Produktvielfalt ergeben
sich in der Regel erhebliche wirtschaftliche Vorteile.
Dies ist bei allen einschlägigen Beschaffungsmaßnah-
men der Landesverwaltung zu berücksichtigen.

7 Aufhebung von Vorschriften

Der RdErl. des Innenministers v. 29. 11. 1993 (SMBl.
NW. 20025) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

IT-Standards für Betriebssysteme und systemnahe Programme

Betriebssysteme

- UNIX* gemäß XPG4¹⁾ für Server und
Arbeitsplatzrechner
- WINDOWS* für Arbeitsplatzrechner
- WINDOWS NT* für Arbeitsplatzrechner

Betriebssysteme müssen mindestens den Anforderungen
gemäß EN 29945 (POSIX) genügen.

Netzbetriebssysteme

- LanManagerX*
- NFS*

Programmiersprachen

- C gemäß EN 29899
- C++*
- Visual Basic* für Arbeitsplatzrechner

Datenbanken

- Informix*
- Ingres*
- Access* für Arbeitsplatzrechner

Schnittstellen

- ODBC* für den Zugriff
auf Datenbanken

SQL gemäß ISO/IEC 9075

Mit * sind (geschützte) Produktnamen gekennzeichnet,
die in Leistungsbeschreibungen nur mit dem Zusatz
„oder gleichwertiger Art“ verwendet werden dürfen.

– MBl. NW. 1995 S. 1700.

203034

Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 15. 11. 1995 – I A 1 – 2.17

Die Richtlinien über die äußere Form und Gliederung
der Personalakten in der allgemeinen und inneren Ver-
waltung, bekanntgegeben durch RdErl. d. Innenministe-
riums vom 23. 5. 1995 (SMBl. NW. 203034), sind auch auf
neu einzustellende Bedienstete folgender Behörden und
der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen
anzuwenden:

- Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und
Forsten/Landesamt für Agrarordnung, *
- Landesumweltamt,

¹⁾ Im Buchhandel erhältlich unter ISBN 1872630529

Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden -

Regelungen, die sich nicht auf die formale Gestaltung der Personalakten, sondern auf deren Inhalt beziehen, sind für alle Personalakten zu beachten.

- MBl. NW. 1995 S. 1700.

2125

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
für Lebensmittelchemiker und
Lebensmittelkontrolleure**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 11. 1995 -
II C 5 - 2.2125.70

Unter Hinweis auf die Nummern 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBI. NW. 20322), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium bestimmt, daß Vergütungen für Prüfungstätigkeiten nach folgender Maßgabe je Prüfling gezahlt werden:

- 1 Für Prüfungen von Lebensmittelchemikern nach der Verordnung über die Durchführung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ (LMChVO) vom 27. April 1978 (GV. NW. S. 210), geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GV. NW. S. 1148) - SGV. NW. 2125 -:
 - 1.1 Zwischenprüfung (§ 15 LMChVO)
 - 1.11 Fach 1: anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie 90,00 DM
 - 1.12 Fach 2: Physik 45,00 DM
 - 1.13 Fach 3: Biologie (Grundlagen der Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Botanik) 45,00 DM
 - 1.14 Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich 30,00 DM
210,00 DM
 - 1.2 Erste staatliche Prüfung (§ 16 LMChVO)
 - 1.21 Praktischer Teil
 - 1.211 Fach 1: Lebensmittelchemie 52,50 DM
 - 1.212 Fach 2: chemisch-toxikologische Analytik 52,50 DM
 - 1.213 Fach 3: Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen 37,50 DM
 - 1.22 Mündlicher Teil
 - 1.221 Fach 1: Lebensmittelchemie 67,50 DM
 - 1.222 Fach 2: Botanik der Lebensmittel 45,00 DM
 - 1.223 Fach 3: Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie 45,00 DM
 - 1.224 Fach 4: Wahlpflichtfach nach Anlage 7 der LMChVO nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebotes 45,00 DM
 - 1.23 Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich 45,00 DM
390,00 DM

- 1.3 Zweite staatliche Prüfung (§ 17 LMChVO)
 - 1.31 Praktischer Teil
 - 1.311 Fach 1: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Lebensmittels 52,50 DM
 - 1.312 Fach 2: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines Bedarfsgegenstandes 52,50 DM
 - 1.313 Fach 3: Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers 52,50 DM
 - 1.32 Mündlicher Teil
 - Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung 3 Prüfer je 22,50 DM = 67,50 DM
 - 1.33 Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich 45,00 DM
270,00 DM
- 2 Für Prüfungen von Lebensmittelkontrolleuren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 18/SGV. NW. 2125):
 - 2.1 Praktischer Teil (§ 6 APOLmK)
 - 2.11 1. Betriebskontrolle
 - 3 Aufsichtführende je 6,50 DM = 19,50 DM
 - 2.12 2. Betriebskontrolle
 - 3 Aufsichtführende je 6,50 DM = 19,50 DM
 - 2.13 3. Betriebskontrolle
 - 3 Aufsichtführende je 6,50 DM = 19,50 DM
 - 2.2 Schriftlicher Teil (§ 7 APOLmK)
 - 2.21 Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen Prüfer 11,50 DM
 - 2.22 Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen zweiten Prüfer 6,00 DM
 - 2.3 Mündlicher Teil (§ 8 APOLmK)
 - 4 Prüfer je 10,50 DM = 42,00 DM
 - 2.4 Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich 7,00 DM
125,00 DM
- 3 Die angegebenen Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommissionen nur, soweit sie tatsächlich Prüfungstätigkeiten wahrgenommen haben. Sind Teile der Prüfung von einem stellvertretenden Mitglied durchgeführt worden, erhält dieses die entsprechenden Vergütungen.
- 4 Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile werden die entsprechenden Vergütungen unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit gezahlt.
- 5 Dieser RdErl. ist für Prüfungstätigkeiten anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1996 geleistet worden sind.
- 6 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1981 (SMBI. 2125) tritt am 1. Januar 1996 außer Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1701.

2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge
gem. § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1995 -
 IV B 2 - 6122.1

Mein RdErl. v. 15. 1. 1991 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1995“ durch das Datum „1. 1. 1996“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefaßt:

	Materielle Auf- wendungen	Kosten der Erziehung	Gesamt- betrag
Für Kinder bis zum voll- endeten 7. Lebensjahr	727,- DM	347,- DM	1074,- DM
Für Kinder vom voll- endeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	832,- DM	347,- DM	1179,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebens- jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1012,- DM	347,- DM	1359,- DM

- MBL. NW. 1995 S. 1702.

233

Zahlungsmittelungen
an die Finanzbehörden

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
 v. 15. 11. 1995 - III A 4 - O 6100 - 50

Der Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 24. 5. 1994 (SMBL. NW. 233) - Zahlungsmittelungen an die Finanzbehörden - wird wie folgt geändert:

- 1 Im viertletzten Absatz („Die Mitteilungen ... seinen Sitz hat.“) Satz 1 Zeile 1 werden hinter den Worten „Die Mitteilungen sind“ die Worte „unter Verwendung des anliegenden Einheitlichen Formblattes EFB-ZM 1 (Anlage 1)“ eingefügt. Anlage 1
- 2 In dem folgenden Absatz („In den Mitteilungen ... Zahlungsanordnung anzugeben.“) Zeile 3 werden hinter den Worten „... Anschrift des Zahlungsempfängers,“ die Worte „die Höhe und“ eingefügt.
- 3 Im letzten Absatz werden hinter den Worten „Der Betroffene ist“ die Worte „unter Verwendung des anliegenden Einheitlichen Formblattes EFB-ZM 2 (Anlage 2)“ eingefügt. Anlage 2
 Satz 2 dieses Absatzes („Er ist dabei ... hinzuweisen.“) wird ersatzlos gestrichen.
- 4 Am Ende des Runderlasses wird folgender neuer Absatz angefügt:
 Der Runderlaß verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des 31. 12. 2000.
- 5 Dahinter werden zwei Anlagen (Anlage 1 und 2) eingefügt.

Anlage 1

EFB-ZM 1

Bauamt

.....
Ort, Datum

Az.:

1. An das/die
Finanzamt/Oberfinanzdirektion

Betr.: Zahlungsmitteilung**Bezug:** Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554 ff)
in der Fassung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848)

Bezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers:
Auftrag vom:
Höhe der Zahlung:
Tag der Kassenanweisung:

Art der Zahlung: *)

☐ bar☐ postbar☐ Scheck☐ Zahlungsanweisung zur Verrechnung☐ Aufrechnung☐ Überweisung☐ auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto☐ auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto☐ an einen Dritten aufgrund einer Abtretung oder Pfändung

Im Auftrag

.....

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 2

EFB-ZM 2

Bauamt

.....
Ort, Datum

Az.:

An

.....
.....
.....

Betr.: Zahlungsmittelteilung nach der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554 ff) in der Fassung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848)

Anlg.: Zahlungsmittelteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben dem Finanzamt/der Oberfinanzdirektion mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

II.**Landtag Nordrhein-Westfalen****Änderung der Satzung
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag v. 20. 11. 1995

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 41 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG NW – vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1117), – SGV. NW. 1101 – in den Sitzungen vom 22. 3. 1995 bzw. 4. 10. 1995 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 8. 11. 1995 – Vers-35-00-I. U 25 III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBL. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschluß des Ältestenrates des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 8. 6. 1994 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 6. 2. 1995 – MBL. NW. S. 361 –) wird wie folgt geändert:

1 § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die entweder dem Landtag oder als ehemalige Abgeordnete dem versicherten Personenkreis angehören.
- (2) Sie werden vom Verwaltungsrat gewählt, der zugleich den Vorsitz bestimmt.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- DM monatlich.“

2 § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15**Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat

- a) wählt den Vorstand und bestimmt den Vorsitz;
- b) stellt die Jahresabschlüsse fest;
- c) entscheidet in Beschwerdefällen, soweit dieses in der Satzung vorgesehen ist;
- d) beschließt über die Deckung eines Fehlbetrages;

- e) beschließt über die Auflösung der Kasse und die Verteilung des Kassenvermögens;
- f) bestimmt den Prüfer.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 4. Oktober 1995 in Kraft.

– MBL. NW. 1995 S. 1705.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 11. 1995 –
II B 5 – 433.3 – 22

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 3. 1995 ausgestellte und bis zum 15. 3. 1996 gültige gelbe konsularische Ausweis Nr. A 0131 von Herrn Moussa Afroune, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL. NW. 1995 S. 1705.

Landschaftsverband Rheinland**10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 17. 11. 1995

Für das mit Ablauf des 15. 11. 1995 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Christa Müller, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Barbara Soloch, SPD

als Nachfolgerin in die 10. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. Nr. 55 vom 2. 9. 1994, S. 657 ff) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 17. 11. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 17. November 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBL. NW. 1995 S. 1705.

Finanzministerium**Rechnungslegungserlaß 1995
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 11. 1995 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1995 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 42 vom 17. 11. 1995 auf Seite 909 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1995 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 42 des GMBL können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1995 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBL NW. 1995 S. 1706.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 14. Dezember 1995**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 21. 11. 1995

Am Donnerstag, 14. Dezember 1995, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 21. September 1995
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH
4. Wahlen zu den Fachausschüssen
5. Anpassung des Zweckverbandssatzung an das Regionalisierungsgesetz NW
6. Verkehrsvertrag zwischen Zweckverband VRR und der Deutschen Bahn AG
7. Umsetzung des Gutachtens zur Neuorganisation der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und des Zweckverbandes VRR
8. VRR-Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 1994
9. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 1996
10. Verbundetat 1996 (Entwurf)
11. Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1996
12. Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR
– inhaltlicher Rahmen
– Verfahrensablauf
13. Tarifangelegenheiten
14. Haltepunkt Neuss-Allerheiligen
15. Stadtbahnrichtlinie 2.2-Kabelanlagen bei Stadtbahnlinien
16. Nichtanerkennung der Förderfähigkeit von Reserve-/Ersatzteilen bei der Ausrüstung von Stadtbahnanlagen
17. Anschlußfinanzierung für die Fahrzeugförderung nach dem GVFG für die Jahre 1997 und 1998

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 21. November 1995

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Ursula Kraus
Oberbürgermeisterin

– MBL NW. 1995 S. 1706.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569